

1. Zulässige Höhe der Gebäude

Die zulässige Gebäudehöhe beträgt 13,0 m, gemessen ab Oberkante Erdgeschoßfußboden.

2. Festsetzungen für die Flächen mit Bindungen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern

Die Flächen sind gemäß den als Anlage 3 beiliegenden Pflanzschemata zu bepflanzen. Die in Anlage 3 aufgeführten Gehölze sind im Rahmen der Pflanzschemata zu gleichen Anteilen zu pflanzen. Sieht z.B. das Pflanzschema u.a. zwölf hochwachsende Bäume vor, so sind zwei Rotbuchen, zwei Stieleichen, zwei Winterlinden, zwei Bergahorn, zwei gemeine Eschen und zwei Vogelkirschen zu pflanzen.

Die Mindesthöhe zum Zeitpunkt der Pflanzung muß bei den hoch und mäßig hoch wachsenden Bäumen 100 - 125 cm, bei den Sträuchern 60 - 100 cm betragen. Die Rotbuche, Stieleiche und Hainbuche sind mit Ballen zu pflanzen.

Beträgt die Breite des Pflanzstreifens lediglich 3 m, sind die Pflanzstreifen a und b der Anlage 3 zu pflanzen.

3. Flächen zum Lagern von Holz

Die Flächen, die nur zum Lagern von Holz benötigt und nicht regelmäßig befahren werden, sind nicht zu versiegeln. Eine Befestigung der Lagerflächen, z.B. den Unterbau aus Grobschotter und die Decke als wassergebundene Feinschicht, ist zulässig.

4. Aufschüttungen und Abgrabungen

Aufschüttungen und Abgrabungen sind bis zu einer Höhe von max. 3 m zulässig, wenn sie durch Abpflanzungen verdeckt oder durch Bepflanzung in das Landschaftsbild integriert werden.

5. Festsetzungen zum Immissionsschutz gem. RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen vom 21.3.1990 (Abstandserlaß)

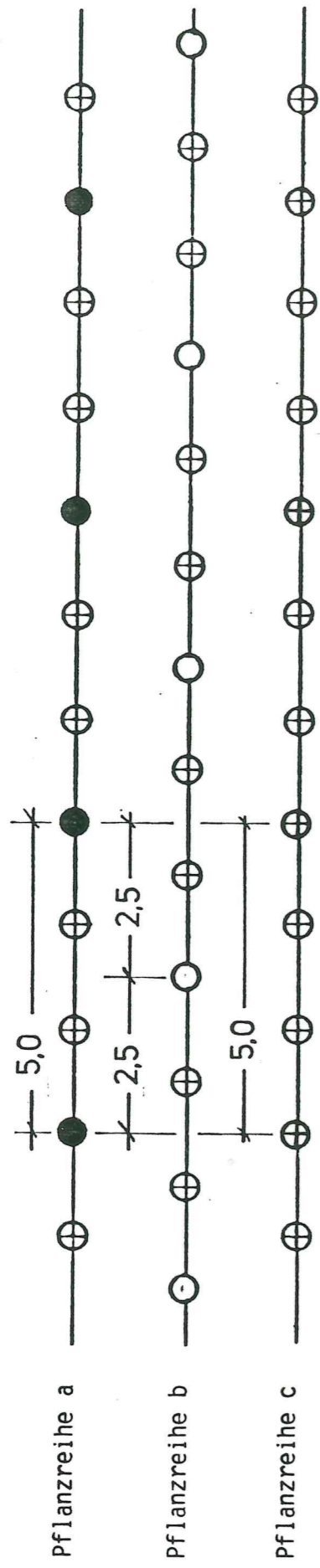
Im Gewerbegebiet sind die Betriebe unzulässig, die in den Abstandsklassen I bis IV aufgeführt sind.

Betriebe der Abstandsklasse IV sind in den Fällen zulässig, in denen die in der Abstandsliste angegebenen Abstände sich ausschließlich oder weit überwiegend aus Gründen des Lärmschutzes ergeben haben.

Ausnahmen gemäß § 31 Abs. 1 BauGB

Anlagen der Abstandsklasse IV sind zulässig, wenn die immissionsschutztechnische Unbedenklichkeit nachgewiesen wird.

Pflanzreihen, Bausteine des Pflanzschemas



LEGENDE

===== maximale Wuchshöhe in Meter ( )

● hohe Bäume

⊕ hohe Sträucher

Rotbuche *Fagus sylvatica* (40)  
Stieleiche *Quercus robur* (40)  
Winterlinde *Tilia cordata* (30)  
Bergahorn *Acer pseudoplatanus* (30)  
gemeine Esche *Fraxinus excelsior* (40)  
Vogelkirsche *Prunus avium* (30)

Weißdorn *Crataegus* (10)  
Walnuss *Corylus avellana* (6)  
gewöhnlicher Schneeball *Viburnum opulus* (5)  
Kornelkirsche *Cornus mas* (5)  
schwarzer Holunder *Sambucus nigra* (7)  
roter Traubenholunder *Sambucus racemosa* (5)  
Pfaffenhütchen *Euonymus europaea* (7)  
Wald-Geißblatt *Lonicera periclymenum* (6)  
Schlehe *Prunus spinosa* (4)  
roter Hartriege *Cornus sanguinea* (4)  
gew. Liguster *Ligustrum vulgare* (4)

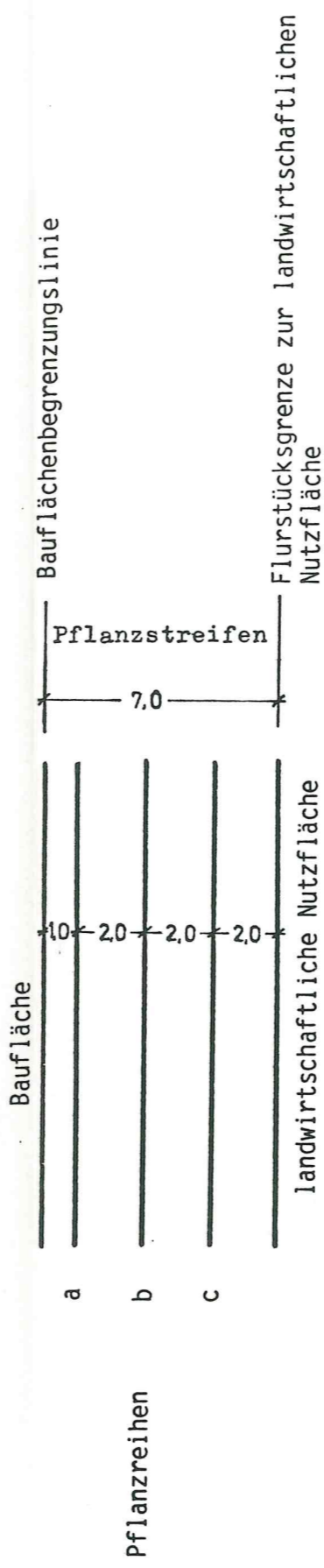
○ mäßig hohe Bäume

Sandbirke *Betula pendula* (20)  
Vogelbeere *Sorbus aucuparia* (15)  
Feldahorn *Acer campestre* (10)  
Hainbuche *Carpinus betulus* (20)

hohe Obstbäume als Hochstämmen (mind. 10 m Wuchshöhe)

Pflanzschema 1,

zu verwenden, wenn der Pflanzstreifen unmittelbar an landwirtschaftliche Nutzfläche angrenzt.



Pflanzschema 2,

zu verwenden, wenn der Pflanzstreifen an Straßenverkehrsflächen oder Wege für die Land- und Forstwirtschaft grenzt.

